

Satzung

I Aufbau

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Niedersachsen“ (Kurz: LAG HW Nds.)

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck der LAG HW Nds. ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich Hauswirtschaft.

Ziele der LAG HW Nds. sind:

- Vernetzung, Information und Beratung der Mitglieder,
- Förderung und Entwicklung der hauswirtschaftlichen Berufs- und Allgemeinbildung,
- Entwicklung hauswirtschaftlicher Professionalität und Alltagskompetenz,
- Förderung und Durchführung fachlicher und überfachlicher Fort- und Weiterbildung,
- Erarbeitung fachlich fundierter Aussagen zu einschlägigen Sachfragen aufgrund von Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung,
- Vertretung der Hauswirtschaft in Kultur, Politik und Gesellschaft,
- Information und Zusammenarbeit mit den für die Hauswirtschaft zuständigen öffentlichen Organen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

Die LAG HW Nds. verfolgt in ihrer Tätigkeit und mit ihren Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die LAG HW Nds. ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Regelung nach § 3 Nr. 26a EStG.

II Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Ordentliche Mitglieder der LAG HW Nds. sind:

- Hauswirtschaftliche Verbände und Vereine,
- Berufsständische Organisationen sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, wenn sie die Ziele des Vereins mittragen und auf Landesebene oder auf Bundesebene organisiert sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder

- Schulen
 - Die Gemeinschaft der Schulen muss aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in wählen. Nur dieser/diese Vertreter/in ist für die Gesamtheit der Schulen stimmberechtigt.
- Einzelmitglieder
 - Die Gemeinschaft dieser Mitglieder muss aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in wählen. Nur dieser/diese Vertreter/in ist für die Gesamtheit der Einzelmitglieder stimmberechtigt.
- Organisationen oder juristische Personen, deren Mitarbeit für die LAG HW Nds. im Interesse der Vereinsziele wichtig ist, die aber nicht originär aus dem Bereich Hauswirtschaft kommen.
 - Vertreter/innen dieser Mitglieder können nicht in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
 - Die Gemeinschaft dieser Mitglieder muss aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in wählen. Nur dieser/diese Vertreter/in ist für die Gesamtheit der Organisationen oder juristischen Personen stimmberechtigt.
- Fördermitglieder
 - Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zielsetzungen der LAG HW Nds. unterstützen, ohne selbst an ihren Arbeiten mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
- durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30.09. und mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Ausschluss.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Arbeit des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, eine/n Vertreter/in zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (3) Der/die Vertreter/in hat ein uneingeschränktes Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind 3 Monate nach Eintritt und in den darauffolgenden Jahren bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten.

III Organe und Einrichtungen

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenführer/in.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus
 - dem/der ersten Beisitzer/in,
 - dem /der zweiten Beisitzer/in.
- (3) Die genaue Zahl des erweiterten Vorstands wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Voraussetzung für die Wahl ist der Nachweis einer hauswirtschaftlichen Ausbildung oder Qualifikation.
- (5) Dabei sollen die Vorstandsmitglieder aus unterschiedlichen beruflichen Zusammenhängen kommen.

§ 11 Bestellung des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.

Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder im erweiterten Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder in den erweiterten Vorstand zu berufen.

Das ersatzweise ernannte Vorstandsmitglied verbleibt für die übrig gebliebene Zeit des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt, bis es zu einer Neuwahl kommt.
- (3) In den Vorstand oder in den erweiterten Vorstand gewählt werden können:
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Vertreter/innen von Schulen,
 - Einzelmitglieder.

§ 12 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Sofern sich aus Satzung oder Gesetz nichts anderes ergibt, ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, insbesondere für

 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Organisation der Kassenprüfung,

- die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB nach außen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. In den Beirat berufen werden können je ein/e Vertreter/in der niedersächsischen Ministerien, des Zentrums für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN), der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB). Bei Abwesenheit der berufenen Vertretungen kann ein/e Stellvertreter/in entsendet werden.

Die Berufung in den Beirat beträgt vier Jahre.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

Weiterhin in den Beirat berufen werden können Experten/innen zu ausgewiesenen Sachthemen und Projekten.

Zu Schwerpunktthemen ist es dem Vorstand vorbehalten Arbeitsgruppen einzuberufen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Vorstand und erweiterter Vorstand treffen nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, per Mail einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1.Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Im Innenverhältnis sind die Stimmen des Vorstands und des erweiterten Vorstands gleichberechtigt.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und auf einer der folgenden Vorstandssitzungen vom Vorstand zu genehmigen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LAG HW Nds. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 4.
- (2) Gäste können durch den Vorstand zu Mitgliederversammlungen, die in Präsenz stattfinden, zugelassen werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand lädt hierzu ein.
Die Einladung erfolgt per E-Mail vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen digitalen Raum.
Die Berechtigung des Zugangs ist beim Eintritt zu prüfen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (4) Der Zugangslink und ggfs. das Zugangspasswort werden den Mitgliedern am Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse geschickt. Diese Angaben sind geheim zu halten und dürfen nicht weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (5) Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist bei Vorstandswahlen ausgeschlossen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dieses für dringlich erklärt oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Anwesenden einer Mitgliederversammlung dies beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt.
Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Versammlungsleiter/in geleitet, der/die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Die Stimmrechte der Mitglieder ergeben sich aus § 4.
 - Ordentliche Mitglieder:
eine Stimme je ordentliches Mitglied.
 - der/die Vertreter/in von Schulen:
eine Stimme für die Gemeinschaft der Schulen.
Das Stimmrecht übt der/die gewählte Vertreter/in aus.

- der/die Vertreter/in von Einzelmitgliedern:
eine Stimme für die Gemeinschaft der Einzelmitglieder.
Das Stimmrecht übt der/die gewählte Vertreter/in aus.
 - der/die Vertreter/in von Organisationen oder juristischen Personen, deren Mitarbeit für die LAG HW Nds. im Interesse der Vereinsziele wichtig ist, die aber nicht originär aus dem Bereich Hauswirtschaft kommen:
eine Stimme für die Gemeinschaft dieser Organisationen oder juristischen Personen.
Das Stimmrecht übt der/die gewählte Vertreter/in aus.
 - Fördermitglieder:
keine Stimme
- (3) Sofern ein/e Vertreter/in der Schulen oder ein Einzelmitglied im Vorstand oder im erweiterten Vorstand vertreten ist, hat er/sie ein eigenständiges Stimmrecht in seiner/ihrer Funktion als Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands.
- (4) Im Übrigen ist eine Stimmübertragung für abwesende Mitglieder auf ein anderes Mitglied ausgeschlossen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer/in und von dem/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gemailt.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Mail bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern betreffen, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
Diese sind einzeln zu wählen.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Über die Verfügung des Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die dieses ausschließlich und unmittelbar nur für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich Hauswirtschaft verwenden darf.